

## **Die Abgeltungsteuer bringt Vereinfachungen bei Kapitalanlagen – aber nicht für alle**

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer am 1. Januar 2009 wurde das System der Besteuerung von Kapitalerträgen umgestellt. Von Zinsen, Dividenden, Aktiengewinnen und anderen Kapitalerträgen werden nunmehr einheitlich 25 Prozent Abgeltungsteuer (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten. Der Abgeltungsteuer unterliegen die Brutto-Kapitaleinnahmen, gemindert um den Sparerpauschbetrag. Die Kapitalerträge werden an der Quelle, d.h. bei den Kreditinstituten, bei denen sie anfallen, besteuert und direkt ans Finanzamt abgeführt. Damit entfällt für viele Sparer, die in Deutschland steuerpflichtig sind, das Ausfüllen der Anlage KAP bei der Einkommensteuererklärung. Aber in der Praxis steckt auch hier sprichwörtlich der Teufel im Detail.

### **Anlage KAP wichtig oder nichtig?**

Die neue Regelung hat durchaus unterschiedliche Konsequenzen in Abhängigkeit von der jeweils individuellen Situation. Während diejenigen, die ihre Zinseinkünfte bis dato mit einem hohen individuellen Steuersatz zu versteuern hatten, von der 25-Prozent-Regelung profitieren, haben diejenigen, deren persönlicher Steuersatz unter dem der Abgeltungsteuer liegt, zunächst einmal das Nachsehen. Denn auch für sie wird der höhere Betrag automatisch ans Finanzamt abgeführt. Allerdings haben sie die Möglichkeit, sich mit der Einkommensteuererklärung den überzahlten Betrag zurückzuholen. Das ist ebenfalls Geringverdienern und Rentnern zu empfehlen, die keine oder nur eine geringe Einkommensteuer zahlen. Falls bei ihnen nämlich Abgeltungsteuer einbehalten wurde, kann es sich für sie lohnen, eine Günstigerprüfung mit der Anlage KAP einzureichen.

### **Alle Werbungskosten abgegolten**

Mit dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Ledige und 1.602 für zusammen veranlagte Verheiratete sind nach dem Willen des Gesetzgebers alle Werbungskosten abgegolten. Wer diesen Betrag mit seinen Kapitalerträgen nicht überschreitet, kann mit einem üblichen Freistellungsauftrag die Steuerzahlung nach der neuen Regelung vermeiden. Hat der Sparer Anlagen bei unterschiedlichen Geldinstituten, so kann der Freistellungsauftrag dem Anlagevolumen entsprechend auch gesplittet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur der Pauschbetrag vom Finanzamt anerkannt wird, auch wenn die tatsächlichen Werbungskosten für Kapitalvermögen darüber liegen. Dazu gehören beispielsweise Depotgebühren, Finanzierungskosten, Beratungskosten für Kapitaleinkünfte oder die Teilnahme an Aktionärsversammlungen. Allerdings ist derzeit beim Finanzgericht Münster eine Musterklage eingereicht, um prüfen zu lassen, ob die Beschränkung des Werbungskostenabzugs bei Einkünften aus Kapitalvermögen zulässig ist (Az. 6 K 607/11 F). Betroffene Steuerbürger sollten möglichst ihre diesbezüglichen Bescheide offenhalten, um eventuell von einer späteren Entscheidung des Bundesfinanzhofes zu profitieren.

Ausnahmen bestätigen die Regel, auch bei der Abgeltungsteuer: So ist beispielsweise Achtung geboten bei ausländischen Kapitaleinkünften oder Zinserträgen aus privat gewährten Darlehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese an nahestehende Personen wie etwa Familienmitglieder vergeben wurden und das Darlehen von diesen für Zwecke der Einkommenserzielung genutzt wird. Denn in solchen Fällen sind die Erträge mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Bei privat verwendeten Darlehen gilt für die Zinserträge dagegen der Abgeltungssteuersatz. Gegen diese Ungleichbehandlung wurden eine

Klage (Az.15 K 417/10) vor dem Niedersächsischen Finanzgericht angestrengt. Deshalb wird betroffenen Steuerbürgern in vergleichbaren Fällen empfohlen, fristgerecht Einspruch gegen ihre Bescheide einzulegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Klärung durch Gerichtsverfahren zu beantragen.

### **Weitere Vereinfachung**

Der Gesetzgeber hat beschlossen, Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, ab 2012 nicht mehr bei der Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen, des Spendenabzugsvolumens oder dem Abzug von Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. Damit erübrigt sich auch der Nachweis der Höhe der mit Kapitalerträgen erzielten Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung für 2012. Sollte also bisher nur aus diesen Gründen die Anlage KAP eingereicht worden sein, so entfällt künftig die Notwendigkeit der Vorlage.

Auch wenn die Einführung der Abgeltungsteuer alles einfacher machen sollte, empfiehlt es sich doch, zur Überprüfung oder Umstrukturierung des eigenen Depots einen sachkundigen Berater hinzuzuziehen. Denn bei der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Altanlagen (Anschaffung vor dem 1. Januar 2009) und Neuanlagen sind einige Stolpersteine zu beachten. Zu finden sind solche Experten im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **[www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)** .